



Brüssel, den 20. Oktober 2023
(OR. en)

14458/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0287(NLE)

SCH-EVAL 222
ENFOPOL 437
COMIX 473

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 19. Oktober 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13751/23

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Oktober 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2022 wurde in Bezug auf Dänemark eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 3010 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Bewertungsteam ermittelte verschiedene bewährte Vorgehensweisen: 1) Ermittler, Analysten und Staatsanwälte arbeiten in jedem Polizeibezirk strukturell zusammen; 2) die unabhängige Polizeibeschwerdestelle (IPCA) ist von der Polizei unabhängig; 3) Analysten in Dänemark arbeiten bei der Erkenntnisgewinnung als „Intelligence Community“ zusammen, die neben der Sondereinheit für Kriminalität („Special Crime Unit“, SCU) auf nationaler Ebene Analyseeinheiten in den lokalen Polizeibezirken umfasst; 4) Dänemark und Schweden haben ein gemeinsames Analyseteam für den Bereich der organisierten Kriminalität gebildet, das gemeinsame Berichte erstellt; 5) die PNR-Zentralstelle verwendet ein „One-Stop-Shop-System“ (POLPAX), das als Versand-, Analyse- und Fallbearbeitungssystem für den Umgang mit Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) dient und die Nachverfolgung von Analysen und Ermittlungen erleichtert; 6) Dänemark hat den SIENA-Zugang für bilaterale Verbindungsbeamte eingeführt; 7) schwedische Überwachungsteams können ihre Observation in dänischem Hoheitsgebiet aufnehmen und umgekehrt.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Dänemark zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten insbesondere die Personalausstattung der zentralen Anlaufstelle erhöht und die nachstehenden Empfehlungen **7, 8, 10 und 15** vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹

ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Dänemark der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte:

- **Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte**
 1. eine umfassende nationale Risikobewertungsstrategie im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit einführen, um die erkenntnisgestützte Entscheidungsfindung zu verbessern;
 2. zusammen mit allen einschlägigen Akteuren (z. B. Zollbehörden) gemeinsame Kriminalitätsrisikoanalysen erstellen, um das umfassende nationale Lagebewusstsein zu verbessern;
- **Ethik**
 3. die Polizei umfassender zu den Themen Ethik und Korruption schulen und sie stärker für diese Themen sensibilisieren;
 4. sicherstellen, dass Beschwerden bei der unabhängigen Polizeibeschwerdestelle (IPCA) anonym eingereicht werden können;
- **Bi-/multilaterale Vereinbarungen und Abkommen**
 5. die bilateralen Abkommen mit Nachbarländern so überarbeiten, dass sie dem operativen Bedarf entsprechen, und so bald wie möglich den Standpunkt Dänemarks zur Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates vom 9. Juni 2022 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung² überprüfen;
 6. einen förmlichen Überprüfungsmechanismus für bilaterale Abkommen entwickeln, um die Wirksamkeit der Abkommen in der Praxis zu erhöhen;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

² Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung und ist weder durch diese Empfehlung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Empfehlung den Schengen-Besitzstand ergänzt, sollte Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat die Empfehlung angenommen hat, entscheiden, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- **Zentrale Anlaufstelle**
 - 7. dringend das Personal der zentralen Anlaufstelle aufstocken, um der Arbeitsbelastung gerecht zu werden;
- **Fallbearbeitungssystem**
 - 8. ein einziges elektronisches Fallbearbeitungssystem für die zentrale Anlaufstelle (SPOC) und das Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) einrichten, um die Automatisierung der Informationsverarbeitung, die Verfolgung von Fristen und die Überwachung von Rückständen zu gewährleisten, und ein Workflow-Modul einführen, das alle Kanäle des internationalen Informationsaustauschs im Bereich der Strafverfolgung einbezieht;
- **Operatives Informationsmanagement und Datenbanken**
 - 9. der Nationalpolizei Zugang zu den Zolldatenbanken nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren gewähren;
 - 10. eine Suchfunktion für Desktop- und mobile Geräte entwickeln, damit bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Zuge eines einzigen Suchvorgangs erfolgen und die zu ergreifenden Maßnahmen und eindeutige Warnhinweise klar angezeigt werden, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbank verpflichtend abgefragt werden, die Zahl der für eine Abfrage erforderlichen Pflichtfelder begrenzt wird und gleichzeitig die Suchfunktionen „fuzzy logic“ und „any name“ zur Verfügung stehen. Die mobile Anwendung sollte auch Abfragen ausländischer Fahrzeuge ermöglichen;
 - 11. vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien Strafverfolgungsbeamten den Zugang zu Verzeichnissen von Einrichtungen zu ermöglichen, die im Einklang mit Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens Unterkünfte für kurzfristige Aufenthalte in Dänemark bereitstellen, z. B. durch die Ausarbeitung einer technischen Lösung, um den computergestützten Zugang zu den Verzeichnissen zu ermöglichen;
 - 12. schriftliche Leitlinien zu den Vorschriften für den internationalen Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung und zur Wahl der Instrumente für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (z. B. Liste praktischer Beispiele) ausarbeiten;
 - 13. rasch den Zugang zu biometrischen Daten im Visa-Informationssystem zu Strafverfolgungszwecken einführen und über den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) informieren;
- **Funktelekommunikation**
 - 14. in Partnerschaft mit Schweden und Deutschland die grenzüberschreitende Interoperabilität der Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;
- **Personal und Schulungen**

15. für alle betroffenen Polizeibediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (wie VIS für Strafverfolgungsbehörden, Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen und entsprechende Materialien bereitstellen;
16. eine nutzerfreundliche E-Learning-Plattform für Aspekte der internationalen Zusammenarbeit entwickeln und fördern;
17. auf allen Ebenen der dänischen Polizei über die Online-Aktivitäten und -Instrumente der CEPOL informieren.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*
